

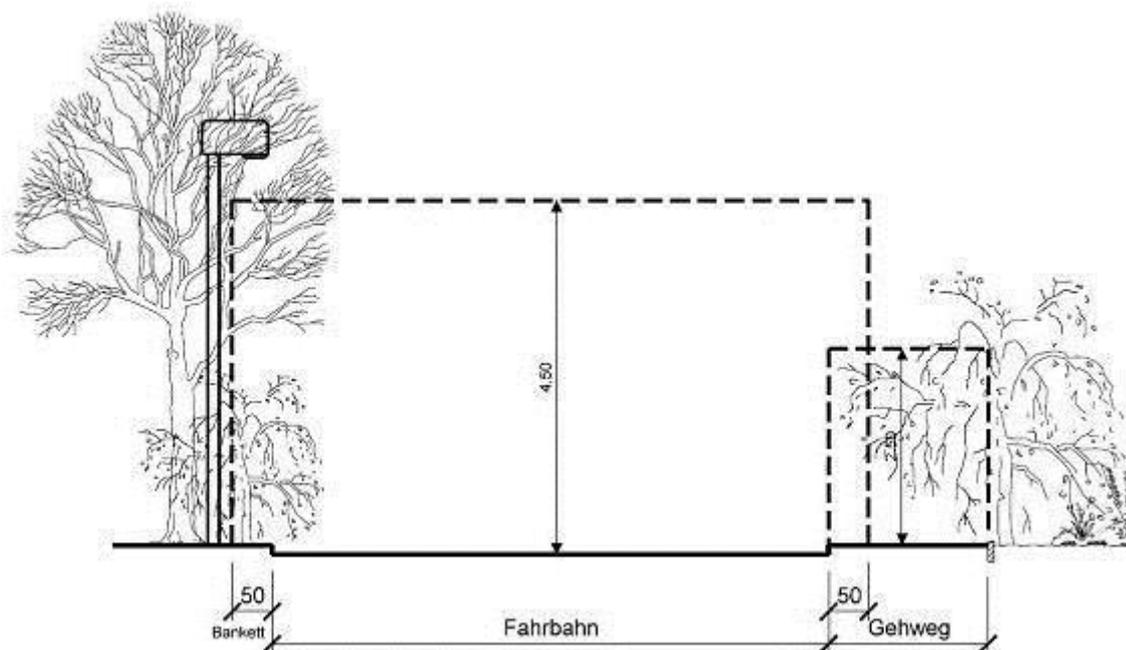


Zurückschneiden der Büsche, Sträucher und Bäume

Die Hecken und Bäume entlang von Strassen und Wegen müssen gestützt auf Art. 8.4 des Reglements über den Unterhalt der Strassen, Wege und Plätze **jedes Jahr vor dem 1. November** durch den Besitzer, gemäss den Vorschriften im Kant. Strassengesetz (Art. 93 ff) zurückgeschnitten werden. Weitere Gesetzbestimmungen stehen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (siehe unten).

In den letzten Jahren wurden die Sträucher und Bäume entlang der Strassen in Ried und Agriswil gut zurückgeschnitten. Jetzt stellen wir aber vermehrt fest, dass einige Sträucher in die Strasse hineingewachsen sind. Dies ist eine Gefahr für Automobilisten. Die Sicherheit der Fussgänger wird zudem auch gefährdet. Aus diesem Grund müssen diese aushängenden Äste gemäss den Weisungen zurückgeschnitten werden.

Wir bitten deshalb alle Strassenanwohner ihre Sträucher per 1. November 2021 grosszügig zurückzuschneiden.



Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

Art. 58 b) Lebhäge

¹ Ein Lebhag darf nicht näher als **60 cm** von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.

² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als **120 cm** sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.

³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.

⁴ Für Lebhäge entlang öffentlicher Strassen bleibt die Strassengesetzgebung vorbehalten.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt.	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern.	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Mauern u. Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch.	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	> 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert.	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Leichte Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen (Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind)	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist.	Strassengesetz des Kantons Freiburg

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

Bäume, Sträucher, Büsche	Abstand von der Parzellengrenze	Grundlage
	Mindestens ½ der Baum-, Strauch- oder Buschhöhe (Ausgewachsener Baum/Strauch/Busch). <u>Beispiel:</u> Baumhöhe 8 m → Grenzabstand mindestens 4 m (Mitte Pflanzenfuss bis Grenzlinie).	EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg
Lebhäge (Hecken)		
Hecken, die alle 2 Jahre auf 1.20 m zurückgeschnitten werden	0.6 m	EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg
Hecken, die höher sind als 1.20 m	0.6 m plus die Mehrhöhe	Praxis Bau- und Raumplanungsamt des Kantons Freiburg
Beispiel: Hecke, die alle 2 Jahre auf 1.60 m zurückgeschnitten wird	0.6 m + 0.4 m = Abstand muss 1.0 m sein.	Praxis Bau- und Raumplanungsamt des Kantons Freiburg
Wenn eine Vereinbarung unter den Nachbarn besteht	Abstand gemäss Vereinbarung	EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg

Schlechte Beispiele:

